

# Weisung 202112042 vom 28.12.2021 – Kurzarbeitergeld und erneute Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser

**Laufende Nummer:** 202112042

**Geschäftszeichen:** GR 22 - 75095

**Gültig ab:** 28.12.2021

**Gültig bis:** 31.12.2022

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- [Weisung 202005005 vom 07.05.2020 – Kurzarbeitergeld an Leistungserbringer im Gesundheitswesen](#)
- [Weisung 202101003 vom 14.01.2021 – Kurzarbeitergeld und Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser](#)
- 210705\_COVID19\_GR2\_Information\_Kurzarbeitergeld und Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser\_VL19\_21

## Aufhebung von Regelungen:

---

**Zusammenfassung:** Bereits in der Vergangenheit waren Krankenhäuser aufgrund von Ansprüchen auf Ausgleichszahlungen vom Bezug von Kurzarbeitergeld ausgeschlossen. Aufgrund des [Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie](#) haben Krankenhäuser ab 15.11.2021 erneut Anspruch auf Ausgleichszahlungen und damit keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Der Anspruch auf diese Ausgleichszahlungen ist zunächst bis 31.12.2021 befristet.

## 1. Ausgangssituation

Nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz hatten zugelassene Krankenhäuser für die Zeit vom 16.03.2020 bis 30.09.2020 Anspruch auf umfangreiche Ausgleichsleistungen und daher in dieser Zeit keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Für die Zeit vom 18.11.2020 bis 15.06.2021 bestand nach [§ 21 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz \(KHG\)](#) i.V.m. [§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser](#) ebenfalls ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen, soweit die zuständige Landesbehörde eine entsprechende Bestimmung vorgenommen hat.

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 sieht mit [§ 21 Abs. 1b KHG](#) erneut einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen, zunächst für die Zeit vom 15.11.2021 bis 31.12.2021, vor. Das Bundesministerium für Gesundheit kann nach [§ 23 Abs. 4 Nr. 3 KHG](#) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen u.a. einen abweichenden Zeitraum für die Berücksichtigung von Einnahmeausfällen festlegen.

## 2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Wirkungen der Ausgleichszahlungen auf den Anspruch auf Kurzarbeitergeld dargelegt.

### 2.1 Ausgleichszahlungen stehen Anspruch auf Kurzarbeitergeld entgegen

Die Höhe der Pauschalen richtet sich auch für die Ausgleichszahlungen nach [§ 21 Abs. 1b KHG](#) nach der aufgrund von [§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz](#) (KHG) erlassenen [Rechtsverordnung](#). Diese pauschalierten Ausgleichszahlungen berücksichtigen in ihrem Umfang Sach- und Personalkosten.

Für die Ermittlung des Ausgleichsanspruchs wird – wie bereits für die anderen Ausgleichszahlungen – als Referenzwert die Anzahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag im jeweiligen Krankenhaus voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten herangezogen. Von diesem Referenzwert wird für jeden Tag des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen die Anzahl tatsächlich stationär behandelter Patientinnen und Patienten abgezogen. Die Differenz wird mit der jeweilig geltenden Pauschale multipliziert. Auf diese Weise wird der auszugleichende Ausfall je Tag ermittelt, da die Pauschale für jeden Tag gezahlt wird, an den im Vergleich zum Jahr 2019 weniger Krankenhausfälle zu verzeichnen sind. Der Anspruch besteht für 90 Prozent der Differenztage, für die Ausgleichszahlungen erfolgen können. Durch die Begrenzung soll eine Steuerungswirkung

dahingehend erzielt werden, dass stationäre Behandlungskapazitäten möglichst nur in bedarfsgerechtem Umfang freigehalten werden.

Der Arbeitsausfall in einem Krankenhaus manifestiert sich in ausbleibenden Patientinnen und Patienten. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen dienen dem Ausgleich der Kosten des Arbeitsausfalls. Für Zeiten des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen besteht daher kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Allerdings besteht der Anspruch auf die Ausgleichszahlungen nach [§ 21 Abs. 1b KHG](#) nicht für alle zugelassenen Krankenhäuser, sondern nur für Krankenhäuser, die entweder

- einen Zuschlag für die Teilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 5 des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2019, das Jahr 2020 oder das Jahr 2021 vereinbart haben (§ 21 Abs. 1b Nr. 1 KHG) oder
- noch keine Zu- oder Abschläge für die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 5 des Krankenhausentgeltgesetzes vereinbart haben und eine Versorgungsstruktur aufweisen, die mindestens den Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Absatz 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern für eine Teilnahme an der Basisnotfallversorgung entspricht und dies gegenüber der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde nachweisen (§ 21 Abs. 1b Nr. 2 KHG).

Die BA selbst kann den Umfang der Versorgungsstruktur eines Krankenhauses nicht beurteilen und ist hier auf die Expertise der zuständigen Behörden angewiesen. Daher hat ein zugelassenes Krankenhaus, sofern es sich darauf beruft, nicht unter die o.g. Regelungen zu fallen, dies durch eine Bescheinigung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde nachzuweisen.

Der Anspruch auf die Ausgleichszahlungen ist zunächst bis 31.12.2021 befristet. Im Falle einer Verlängerung der Regelungen, z.B. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 4 Nr. 3 KHG, wird der Verlängerungszeitraum durch E-Mail-Information mitgeteilt. Der zuvor dargestellte Ausschluss gilt dann auch für den mitgeteilten Verlängerungszeitraum.

Reine Privatkliniken sowie Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen haben keinen Anspruch auf die o.g. Ausgleichszahlungen und können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Kurzarbeitergeld erhalten.

### **3. Einzelaufträge**

Die Operativen Services wenden die Regelungen bei Anträgen auf Kurzarbeitergeld von Krankenhäusern an. In dem Umfang, in dem für Zeiten eines Anspruchs auf Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1b KHG auch Kurzarbeitergeld beantragt wird und keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorgelegt wird, dass das Krankenhaus nicht die in § 21 Abs. 1b Nr. 1 oder 2 KHG genannten Sachverhalte erfüllt, sind die Anträge abzulehnen.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift